

Teil 3 – Existenziale Momente (1)



- Statt der puren „Existenzfrage“ – die nach RI eher in die Metaphysik (oder die Einzelwissenschaften) gehört – widmet sich RI in [RI-I, §11-§16] den möglichen „**Seinsweisen**“ („Existenzweisen“) von „etwas überhaupt“ [CL: also von Elementen eines zu vereinbarenden Grundbereichs G].
- Er tut das in §11-§16, indem er definiert und analysiert, in welcher Weise etwas (ggf. durch etwas anderes)
 - **bestimmt** sein,
 - **erzeugt** sein und
 - **aufrecht erhalten** sein könnte.

Existenziale Momente (2a)



- Dazu führt er sogenannte „**existenziale Momente**“ ein, die im Grunde auf **2-stelligen Relationen auf G** basieren.
- RI vergisst auch nicht, zu Anfang den **Grundbereich G** (des „Etwas überhaupt“, wie RI sagt) – wenigstens vorläufig – zu umreißen, auf den diese existenzialen Relationen angewendet werden sollen; *bezeichnenderweise aber nicht „dick“ im Haupttext, sondern nur in einer Anmerkung!:* Es sind RI's sog. „**Gegenständlichkeiten**“ [CL: ich würde sagen, d.s. die für RI relevanten **Allgemeinbegriffe**].

Existenziale Momente (2b) – Grundbereich



- Grob-Klasseneinteilung von **G** [RI-I, §12, S.79, Anm.8]:
 - **individuelle Gegenstände** vgl. [RI-I, §28-§29], [RI-II/2, §61] (CL: dazu zählt RI „Dinge“ wie etwa einzelne Tassen, Tiere,... aber auch einzelne **Vorgänge** und **Ereignisse**) und deren
 - **Eigenschaften**, (CL: RI hängt sie stets einem sog. „Gegenstand“ an!) dann
 - **Sachverhalte** → [RI-II/1, §52-54] (CL: Dieser Begriff korreliert nach RI mit dem von „Aussagen“ / „Aussageakten“)
 - **Beziehungen** RI sagt: „Verhältnisse“ → vgl. [RI-II/1, §55] (CL: Oft sagt er auch „Relationen“ – Diesen RI-Artikel habe ich mit Vergnügen wie einen fast „magischen“ Beschwörungsakt eines Jungsteinzeitschamanen empfunden, der mit den Mitteln der „Sprachontologisierung“ versucht, das sog. „Wesen des Verhältnisses“ herbeizuzaubern); aber auch die sog.
 - **Ideen** → vgl. z.B. [RI-II/1, §51] (CL: Als Beispiele für „Ideen“ führt RI nach alter Griechenart geometrische Begriffe wie etwa „Dreieck“, „Quadrat“, „Parallelogramm“ an, klärt aber nicht, was **er** unter „Idee“ verstehen will, sondern bleibt hängen bei den unterschiedlichen Auffassungen über den „IDEE“-Begriff bei Platon und Aristoteles. Ab und zu hat man den Eindruck, RI meine mit „IDEE“ so was wie einen Verband von abstrakten Begriffen inklusive der sie verbindenden Relationen, also eine STRUKTUR) und die
 - **idealen Qualitäten** („Wesenheiten“) → vgl.z.B. [RI-II/1, §58] (CL: Bei *Husserl* intuitiv einigermaßen klar, was das sein soll; bei RI hingegen ziemlich konfus! – Universalien??)

Existenziale Momente (3)



- [CL]: Der Leser des „*Streit...*“ muss allerdings Geduld haben: Die Begriffsklassen dieser Liste sind bis [RI-I; §12] im Einzelnen **noch nicht geklärt**.
- Auf diesem Grundbereich **G** von „Gegenständlichkeiten“ g, g', h, s, \dots
 - führt RI vier Parameter [ich nenne sie „Existentialparameter“ A,B,C,D] mit jeweils sich paarweise **ausschließenden** Wertepaaren $a/a^*, b/b^*, c/c^*, d/d^*$ ein.
 - Diese acht Aussagewerte nennt er „**Existenziale Momente**“.
 - Die Aussagewerte benennt er folgendermaßen: [CL]:

a: „seinsautonom“	/	a*: „seinsheteronom“	(wodurch etwas bestimmt ist)
b: „seinsursprünglich“	/	b*: „seinsabgeleitet“	(wodurch etwas erzeugt ist)
c: „seinsselbständig“	/	c*: „seinsunselbständig“	} (womit zusammen etwas besteht / fortbesteht)
d: „seinsunabhängig“	/	d*: „seinsabhängig“	
- [CL: RIs „Existenziale Momente“ sind m.E. nicht als „Eigenschaften“, sondern eher als **Kategorisierungsmittel** des „Seienden“ aufzufassen.]

Existenziale Momente (4)



- [CL]: Es fällt auf und muss betont werden, dass bei den nun folgenden Definitionen die **Zeitlichkeit ausgeklammert** scheint.
 - Z.B. fehlt ein Existentialparameter der Art „wodurch etwas aufhört“.
 - Zeitlichkeit kommt erst gegen Ende von [RI-I, ab §27ff] ins Spiel. Und dazu erfindet RI dann ein paar weitere merkwürdige existenziale Momente, die aus Zeitgründen hier nicht genauer zu referieren sind.
- Wir kommen nun zu RI's Definitionen der acht o.a. existenzialen Momente, formalisieren sie und stoßen so auf die („existenzialen“) **Relationen** – sowie auf einige **Merkwürdigkeiten**.

Existenziale Momente (5) – Def.A: a/a*



- Zunächst seien alle RI-schen Definitionen zitiert:

Def.A: **a**: „seinsautonom“ / **a***: „seinsheteronom“

- [RI-I, §12] [A.Satz.1] „Eine Gegenständlichkeit ... existiert autonom (ist [heißt] **seinsautonom**), wenn sie in sich selbst ihr SEINSFUNDAMENT hat.“
- [A.Satz2] „Und sie hat es in sich selbst, wenn sie in sich selbst etwas IMMANENT Bestimmtes ist.“
- [A.Satz3] „Eine Gegenständlichkeit ist [heißt] dagegen **seinsheteronom** (existiert heteronom), wenn sie ihr Seinsfundament außerhalb ihrer selbst hat.“

Existenziale Momente (6) – Def.B: b/b*



Def.B: **b**: „seinsursprünglich“/ **b***: „seinsabgeleitet“

- [RI-I, §13]: [B.Satz1] „**Seinsursprünglich** ist [heißt] eine Gegenständlichkeit, wenn sie ihrem Wesen^(*) nach durch keine andere Gegenständlichkeit geschaffen werden kann.“
- [B.Satz2] „Dagegen ist [heißt] eine Gegenständlichkeit **seinsabgeleitet**, wenn sie so geschaffen werden kann.“
- [B.Satz3] „... Daraus folgt, daß, wenn eine seinsursprüngliche Gegenständlichkeit existiert, sie auch durch keinen anderen Gegenstand vernichtet werden kann, d.h. daß sie **seinsmäßig dauerhaft** ist.“

(*) Das Wort „**Wesen**“ (*essentia*) benutzt RI hier und im Folgenden, wie er selbst sagt, ohne es genauer zu erläutern! Man kann es m.E. also zunächst einfach „**überlesen**“!

Existenziale Momente (7) – Def.C: c/c*



Def.C: c: „seinselbständig“ / c*: „seinsunselbständig“

- [RI-I, §14]: [C.Satz1] „**Seinselbständig** ist [heißt] eine Gegenständlichkeit, wenn sie ihrem Wesen^(*) nach zu ihrem Sein das Sein gar keiner anderen Gegenständlichkeit erfordert, welche mit ihr innerhalb der Einheit eines **Ganzen** zusammen sein müßte,
 - oder m.a.W.: wenn ihr Sein kein notwendiges Zusammensein mit einer anderen Gegenständlichkeit innerhalb der Einheit eines **Ganzen** ist.“
- [C.Satz2] „**Seinsunselbständig** dagegen ist [heißt] eine Gegenständlichkeit, wenn ihr Sein ein aus ihrem Wesen fließendes notwendiges Zusammensein mit einer anderen Gegenständlichkeit ... in der Einheit eines **Ganzen** ist“.

(*) Siehe die Anmerkung auf der vorangegangenen Folie.

Existenziale Momente (8) – Def.D: d/d*



Def.D: **d**: „seinsunabhängig“ / **d***: „seinsabhängig“

- [RI.I, §15][**D.Satz1**] „Es ist ... möglich, dass eine Gegenständlichkeit seinselbständig ist und trotzdem zu ihrem Fortbestehen die Existenz einer anderen seinselbständigen Gegenständlichkeit wesensmäßig erfordert. Wir nennen sie dann **seinsabhängig**.“
- [**D.Satz2**] „... Immer aber bilden zwei Gegenständlichkeiten, von denen entweder die eine von der anderen oder beide voneinander seinsabhängig sind, *zwei* gegenseitig abgeschlossene **Ganzheiten**.“
- [**D.Satz3**] „Wenn dagegen eine seinselbständige Gegenständlichkeit zu ihrer Existenz die Existenz keiner anderen seinselbständigen (und damit überhaupt keiner) Gegenständlichkeit wesensmäßig erfordert, so ist [**heißt**] sie ... **seinsunabhängig**.“

Existenziale Momente (9)



- Die 4 „Existentialparameter“ **A, B, C, D** (bzw. deren 8 existenziale Momente) bestimmen ab [RI-I, §16] RI's gesamte der Existential-ontologie und maßgeblich auch die Formalontologie [RI-II/1, -II/2].
- Daher beschäftigen wir uns etwas genauer mit ihnen.
- Die „Existentialparameter“ $X:x/x^*$ ($X=A, B, C, D$) sind, wie sich zeigen wird, von einander nicht alle (logisch) unabhängig.
- Nicht für jedes $X: x/x^*$ – so stellt sich heraus – ist das zu x „entgegengesetzte“ existenziale Moment x^* einfach die (logische) Verneinung von x .
- [CL]: Daher diskutieren und **formalisieren** wir sie und stellen auch die Reihenfolge ihrer Einführung etwas um, weil die von RI gewählte Reihenfolge mir umständlich erscheint und zu Missverständnissen, besonders bei C und D, führen kann.
 - [CL]: Die (prädikatenlogische) Formalisierung ist für mich ein Hilfsmittel, wenn mir philosophische Formulierungen unklar erscheinen.

Existenziale Momente (10) – zu A



- Der Existentialparameter A (a: „seinsautonom“ / a*: „seinsheteronom“) scheint **für RI der wichtigste**.
 - Allerdings ist A nicht der (logisch) „stärkste“. B und D sind „stärker“, wie noch zu zeigen ist.
 - [CL]: Zugleich birgt A von den 4 Existentialparametern für mich die größten **Akzeptanzschwierigkeiten**. – Grund:
- In der Definition von A treten zwei „**kritische**“ und im Definitionskontext **nicht** erklärte Begriffe auf:
 - „**Seinsfundament**“ (einer Gegenständlichkeit)
 - „**Immanenz der Bestimmtheit**“ (einer Gegenständlichkeit)
 - [CL]: Den Begriff „Immanenz der Bestimmtheit“ scheint RI von *Husserl* übernommen zu haben. Der Begriff „Seinsfundament“ scheint einer von RI selbst zu sein. Ich habe ihn in den „Logischen Untersuchungen“ und den „Ideen...“ [Hu1.1900] , [Hu2.1901] , [Hu3.1913] jedenfalls **nicht** gefunden.
 - [CL]: Was ich nicht verstehe, ist, dass RI beide Begriffe wie **Synonyme** behandelt. Mir will fast scheinen, RI wolle nicht wahrhaben, dass hinter „Immanenz der Bestimmtheit“ bereits eine *metaphysische Annahme Husserls* steckt.

Existenziale Momente (11) – zu A



- Mit Beispielen für **Seinsautonomie** hält sich RI sehr zurück,
 - obwohl, wie man aus dem reinen Textvolumen in [RI-I, -II, -III] über den sog. „seinsautonomen individuellen Gegenstand“ schließen möchte, diese Klasse von Gegenständen für RI recht groß zu sein scheint.
- Bei folgenden Beispielgruppen zieht RI (etwa gegen Ende von [RI-I]) in Erwägung, dass ihre Gegenstände **seinsautonom** (in seinem Sinne) sein könnten:
 - **Lebewesen** [CL: wann? Solange sie leben?]; zum Teil eventuell auch „**tote Dinge**“; beide Typen nennt RI etwa „individuelle (reale?) Gegenstände“
 - die **Erlebnisse** des „reinen Bewusstseins“ in ihrer „Immanenz der Wahrnehmung“ (Husserl), d.h. „gereinigt“ von allen Faktoren, die nicht zu dem betreffenden Erlebnis gehören, sondern erst danach, etwa bei der Reflexion, dazu kommen mögen;
 - insbes. die „**sinnlichen Qualitäten**“ [CL: zu unterscheiden v.d. Sprachkonstrukten der sog. „reinen Qualitäten“?] wie z.B. in meiner konkreten Feststellung „mir ist kalt“ die Empfindung der „Kälte“ [CL: Sprachkonstrukt];
 - die „**idealen Gegenständlichkeiten**“ wie z.B. die der Mathematik und der (math.?) Logik; die sog. „Ideen“; die „reinen Qualitäten“ (z.B. „die Kälte“).

Existenziale Momente (12) – zu A



- Als große **seinsheteronome** Beispielgruppe führt RI die sog. „**rein intentionalen Gegenständlichkeiten**“ an
 - damit meint RI besonders die **literarischen Kunstwerke**, sowie die darin vorkommenden Figuren, Gestalten, Persönlichkeiten.
 - [CL: wieso eigentlich nur diese und nicht alle Kunstwerke oder überhaupt alle von Menschen gemachten Artefakte?]
- Ihr „Seinsfundament“ liege – so RI – in den **Bewusstseinsakten des Autors**, der solche Werke geschaffen hat.
 - Sie haben zum Beispiel keinen anderen „eigenen Willen“ als den, welchen der Autor ihnen zugedacht hat.
- Ob noch andere seinsheteronome Beispielgruppen zu nennen wären, will RI zunächst nicht entscheiden.
- [CL: Beachte! RI verwendet „intentional“ anders als *Husserl!* – vgl. [RI-I, S.82/83]
- [CL]: Frage: Ist nicht *jede* „Gegenständlichkeit“, die sich im Bewusstsein eines Menschen/einer Gesellschaft – natürlich aufgrund äußerer od. innerer Wahrnehmung u.der Konventionen – konstituiert hat, eine **rein intentionale**?
 - So würde vielleicht auch *Husserl* sagen. – Nicht so RI; und da liegt m.E. RI's Grundschwierigkeit und das Problem mit seiner Ontologie begraben!

Existenziale Momente (13) zu A



- [CL]: Fragen zum „Seinsfundament“ von Beispiel-Artefakten:

Bsp.1: **Der Holztisch in unserer Küche** - ein aus Holz gefertigtes Artefakt:

- Ist sein „Seinsfundament“ das Holz, aus dem er gemacht ist (also die Materie)? – Oder das Wissen, wie man so einen Tisch anfertigt? Oder ist’s der Zweck, den er für uns erfüllt? – Oder was anderes?

Bsp.2: **Der Tennisverein in Rossdorf**: Er hat einen Tennisplatz, (wechselnde) Vereinsmitglieder, eine Satzung und ist eine Einrichtung bürgerlichen Rechts.

- Bilden die Mitglieder das „Seinsfundament“ des Tennisvereins? – Oder ist er nur in ihren Köpfen (seinsheteronom)? – Oder ist es die Vereinssatzung? – Oder was anderes? – Oder alles zusammen?

Bsp.3: Die (mathematische Struktur der) **Hausdorff-Topologie** (X, \underline{U}) über einer Menge X , wo \underline{U} dadurch definiert ist, dass jedem $x \in X$ ein System $U(x)$ aus Teilmengen von X („Umgebungen von x “) zugeordnet ist, so dass die vier Hausdorff-Axiome ($U0, U1, U2, U3$) gelten.

- Was ist das „Seinsfundament“ dieser Topologie? – Die 4 Axiome $U0, \dots, U3$? Das Paar (X, \underline{U}) ? Oder alles zusammen? – Ist’s in Herrn Hausdorffs Kopf (gewesen) oder woanders?

- [CL]: Diese Beispielfragen sollen durchaus darauf hindeuten, dass ich nicht verstanden habe, was RI mit „Seinsfundament“ einer „Gegenständlichkeit“ – besonders bei **Artefakten** wie in diesen Beispielen – meinen könnte.

Existenziale Momente (14) – zu A



- [CL]: Ob mit „Seinsfundament“ einer Gegenständlichkeit g eine (geg. andere) Gegenständlichkeit oder Eigenschaft $SF(g)$ im Grundbereich G gemeint ist, oder ob „Seinsfundament“ etwas außerhalb G bezeichne, geht aus RIs Ausführungen im §12 nicht hervor.
- [CL]: Es ergeben sich (logisch) jedenfalls jeweils andere Konsequenzen, je nachdem „ $SF(g)$ in G “ bzw. „ $SF(g)$ nicht in G “ angenommen wird.
- Diese beiden Alternativen in der Interpretation von [A.Satz2] in RI's Definition zu A diskutiert RI nicht.
- In einer Formalisierung (siehe später) treten sie aber klar zu Tage.

Einschub zur Formalisierung



- [CL]: Diese Anmerkungen gelten für die Formalisierung der Definitionen *aller* 4 Existentialparameter A, B, C, D:
- Alle im Folgenden genannten g, g', h, s, \dots seien Variablen im **Grundbereich G** der in Frage kommenden „Gegenständlichkeiten“ (vgl. Folie 48).
- Weden wir die üblichen prädikatenlogischen Quantoren „ $\exists g': \dots$ “ („es gibt $g' \in G$, so dass ...“) und „ $\forall g': \dots$ “ („für alle $g' \in G$ gilt ...“) an, so heißt das, dass g' stets über den Grundbereich G (aber über nichts anderes) variieren soll.
- RI nimmt natürlich an, dass sein Grundbereich G nicht leer sei, und dass es „unterschiedliche“ Gegenständlichkeiten in G gäbe. Daher muss man annehmen, dass auf G eine *Identitätsrelation* eingeführt sei (also eine Äquivalenzrelation, deren Äquivalenzklassen alle **1-elementig** sind). Diese notieren wir, wie üblich, mit „ $=$ “.
- Im folgenden werden auf G sowohl die **2-stelligen Relationen** als auch die **1-stelligen** Aussageformen der Existentialparameter A, B, C, D untersucht.

Existenziale Momente (15) – zu A



Formalisierung zum Existentialparameter A: a / a*:

Def.A.1: Die **A-Relation**:

$A(g, g') : \Leftrightarrow$ „g hat sein Seinsfundament in g‘“.

- RI sagt für $A(g, g')$, falls $g' \neq g$, auch oft: „g ist seinsheteronom bzgl. g‘“.

Def.A.2: Bezeichnung: $SF(g) :=$ „Seinsfundament von g“

- ob „ $SF(g)$ “ ein Objekt aus G bezeichnen soll, ist bei RI nicht erkennbar.

Def.A.3: Wir setzen abkürzend noch: $sf(g) : \Leftrightarrow \exists g' : A(g, g')$

- zu lesen: „g hat ein Seinsfundament (dessen Träger in G ist)“.

Mit **[A.Satz1]** und **[A.Satz3]** können wir nun formulieren:

Def.A.4: $a(g) : \Leftrightarrow A(g, g) \wedge \neg \exists g' : [g' \neq g \wedge A(g, g')]$
 $: \Leftrightarrow$ „g ist **seinsautonom**“

Def.A.5: $a^*(g) : \Leftrightarrow \exists g' : [g' \neq g \wedge A(g, g')]$
 $: \Leftrightarrow$ „g ist **seinsheteronom**“



Existenziale Momente (16) – zu A

- Aus Def.A.4,A.5 folgt:
 - „ $a(g) \wedge a^*(g)$ ist unzutreffend für alle g “, sowie
 - „ $a(g) \Leftrightarrow (A(g,g) \wedge \neg a^*(g))$ für alle g “, sowie
 - „ $(\neg a(g) \wedge \neg a^*(g)) \Leftrightarrow \neg sf(g)$ für alle g “.
 - „Wenn $A(g,g) \wedge A(g,g') \wedge g' \neq g$ gilt, dann auch $a^*(g)$ “
- Das heißt:
 - Die Aussageformen $a(g)$, $a^*(g)$ schließen sich zwar gegenseitig aus,
 - aber $a^*(g)$ ist nicht für jedes g die logische Verneinung von $a(g)$.
 - Diejenigen g , die überhaupt kein „Seinsfundament“ haben, können weder „seinsautonom“ noch „seinsheteronom“ genannt werden.
 - Und schließlich: ein g , das sein Seinsfundament in sich *und* woanders hat, wäre nach dem Ansatz von Def.A.5 ebenfalls „seinsheteronom“ zu nennen.

Existenziale Momente (17) – zu A



- [CL]: Die beiden letzten Fälle hat RI *gar nicht erwähnt*. Gerade an ihnen hätte deutlicher werden können, was er mit seinem ominösen, nicht erklärten „Seinsfundament“ überhaupt meint.
 - Es scheint für ihn selbstverständlich zu sein, dass jede von ihm untersuchte „Gegenständlichkeit“ g ein $SF(g)$ überhaupt habe – in sich oder in woanders – Schließt er auch aus, dass ein g sein $SF(g)$ zugleich in sich selbst und woanders haben könne?
 - Da er das nicht erwähnt, sehe ich mich veranlasst, hier eine stillschweigende „**metaphysische Annahme**“ RI's zu vermuten.
 - Andernfalls hätte er die beiden Fälle mit in die Definition für den Existentialparameter A aufnehmen müssen.
 - So aber schließt er implizit Fälle aus, die ihm nicht ins Konzept passen. (untersucht also gar nicht, wie behauptet, „Etwas überhaupt“.)
- Wir gehen ab jetzt mal davon aus, dass die RI die beiden letzten Fälle ausschließen wollte. Dann gilt für jedes g : $\mathbf{a^*(g)} \Leftrightarrow \mathbf{\neg a(g)}$ für alle g .

Existenziale Momente (18) – zu B



- Die Definition zum Existentialparameter **B** (**b**: „seinsursprünglich“ / **b***: „seinsabgeleitet“) scheint mir unproblematisch.
- [CL]: Nur mit einigen Folgerungen RI's kann ich nicht mit.
- Daher gehen wir gleich zur Formalisierung über:
- Def.B.1 Die **B-Relation**: $B(g, g') : \Leftrightarrow$ „g ist durch g' geschaffen“
 - RI sagt dafür (falls $g' \neq g$) auch oft: „g ist von g' seinsabgeleitet“
- Mit [B.Satz1] und [B.Satz2] können wir nun formulieren:
 - Def.B.2: $b(g) : \Leftrightarrow \neg \exists g' : [g' \neq g \wedge B(g, g')]$
 - $: \Leftrightarrow$ „g ist **seinsursprünglich**“ ; logisch äquivalent dazu:
 - $\Leftrightarrow \forall g' : [g' = g \vee \neg B(g, g')]$, sowie $\Leftrightarrow \forall g' : [B(g, g') \Rightarrow g = g']$
 - Def.B.3: $b^*(g) : \Leftrightarrow \neg b(g) \Leftrightarrow \exists g' : [g' \neq g \wedge B(g, g')]$
 - $: \Leftrightarrow$ „g ist **seinsabgeleitet**“
- Nach dieser Definition trifft es zu, dass $b^*(g)$ die logische Verneinung von $b(g)$ ist (und umgekehrt).



Existenziale Momente (19a) – zu B

- Folgerungen / Interpretationen:
 - Trifft $b(g)$ zu für ein gewisses g (d.h. g seinsursprünglich), so ersieht man aus Def.B.2 zwei mögliche Fälle:
 - (i) „ g ist *allein* durch *sich* selbst geschaffen“.
 - (ii) „ g ist überhaupt durch *keine* Gegenständlichkeit (also auch nicht durch sich selbst) geschaffen“; dazu kann man auch sagen: „ g ist **ungeschaffen**“.
 - Trifft $b^*(g)$ für ein g zu (d.h. g seinabgeleitet), so ersieht man aus Def.B.3 wieder zwei Fälle:
 - (iii) „ g ist durch *sich* **und** wenigstens eine *andere* Gegenständlichkeit geschaffen“.
 - (iv) „ g ist *nur* durch *andere* Gegenständlichkeiten geschaffen“.

Existenziale Momente (19b) – zu B



- [CL]: RI hat die 2 möglichen Fälle (i), (ii) für $b(g)$ überhaupt differenziert.
 - Er hat nur erwähnt, dass im Falle $b(g)$ für g unter anderem die „Platonischen Ideen“ oder eine (christliche) „göttliche Instanz“ infrage kämen, was aber natürlich in die westliche Metaphysik gehört.
 - Dass für den Fall (ii) im östlichen (i.b. indischen) Kulturraum auch andere (meta-physische) Interpretationen – z.B. solche mit dem sog. „*Nirvana*“-Begriff zusammenhängende und von „Gott“ oder „Platonischer Idee“ **total verschiedene** – möglich sind, war für RI wohl nicht erwähnenswert oder ihm unbekannt (?).
- [CL]: Auch die beiden Fälle (iii), (iv) für $b^*(g)$ hat RI nicht differenziert.
 - So weiß man nicht recht, ob ein g , das durch sich *selbst* in Gemeinschaft mit anderen Gegenständlichkeiten geschaffen ist, als voll „seinsabgeleitet“ gelten soll.
 - Ein g , das an seinem Geschaffensein *nicht* selbst teilhat, das aber von *mehreren* anderen Gegenständlichkeiten geschaffen ist, – zum Beispiel der Held eines in Gemeinschaft von mehreren Autoren geschriebenen Theaterstücks (also ein typisch „reintentionaler Gegenstand“) – könnte man durchaus als „seinsabgeleitet“ bezeichnen.

Existenziale Momente (20) – zu B



- In [B.Satz3] behauptet RI dass, wenn g **seinsursprünglich** sei (d.h. wenn $b(g)$ zutrifft), g dann auch durch keinen anderen Gegenstand **vernichtet** werden könne, d.h. dass g dann – wie RI sagt – „seinsmäßig dauerhaft“ sei.
 - [CL]: **Diese Folgerung kann ich nicht nachvollziehen.**
 - [CL]: Wo ergäbe sich ein Widerspruch, wenn man von einem seinsursprünglichen g annähme, es könne
 - a) sich selbst vernichten, oder
 - b) es könne von einem anderen g' ($\neq g$) vernichtet werden?
 - Das untersucht RI nicht, sondern stellt mit [B.Satz3] einfach eine Behauptung in den Raum. [B.Satz3] mag zwar bei einigen von RI aufgeführten „metaphysischen“ Annahmen der Fall sein, lässt sich aber logisch aus Def.B **nicht** herleiten.
 - [CL]: Also ist das keine „Folgerung“ aus Def.B, sondern RI will offenbar, dass es zur **Definition** des Existentialparameters B **dazugehöre**.
 - Und damit schließt er bereits gewisse andere Möglichkeiten aus! (Solchen „Schnitzern“ sind wir schon beim Ex.Param. A begegnet. Weitere folgen.)

Existenziale Momente (21) – zu B u. A



- Logische Abhängigkeit zwischen A und B (?):
 - Zitat [RI-I, §13, S.88]: [B.Satz4] „Eine seinsursprüngliche Gegenständlichkeit muss evidentermaßen zugleich seinsautom sein, aber nicht umgekehrt.“
 - RI meint also: $\forall g: b(g) \Rightarrow a(g)$; das ist äquivalent zu: $\forall g: a^*(g) \Rightarrow b^*(g)$.
 - Daraus ergibt sich das „Verbot“, dass eine seinsursprüngliche Gegenständlichkeit nicht zugleich seinsheteronom sein könne.
 - [CL]: Wie kommt RI da drauf? – Er beruft sich eigentlich nur auf „Evidenz“!
 - Nur aus [RI-I,S.85] geht hervor: Wenn g z.B. ein „rein intentionaler“, und damit heteronomer Gegenstand, sei, etwa ein Roman, eine Romanfigur, so sei er im Bewusstsein eines Autors g‘ geschaffen, sei also von g‘ seinsabgeleitet.
 - Dabei wird aber nur von der **Beispielgruppe** der **rein intentionalen** Gegenstände ausgegangen, nicht aber von einem beliebigen seinsheteronomen Gegenstand.
 - Daher erscheint mir die Behauptung $b(g) \Rightarrow a(g)$ (bzw. $a^*(g) \Rightarrow b^*(g)$) durch RI eigentlich **nicht** allgemein erwiesen.
 - Wenn [B.Satz4] gelten soll, muss man ihn **explizit** in die **Defintion** des Existentialparameters B mit aufnehmen!
 - Umgekehrt mag jedoch ein seinsautonomes g seinsabgeleitet sein. OK.
- Wir gehen (mit RI) ab jetzt davon aus, dass stets **$b(g) \Rightarrow a(g)$** gelte.

Existenziale Momente (22a) – zu D u. C



- [CL]: Die Reihenfolge und die Art, wie RI die Existentialparameter C und D einführt und deren existenziale Momente benennt, ist m.E. umständlich und führte zu Missverständnissen bei mir.
- Das hat damit zu tun, dass (ähnlich wie bei A) ein weiterer Begriff, hier das sog. „**Ganze**“, dazu kommt, der erst in [RI-II/1] erklärt wird,
 - RI's kurze DEF. von „**Ganzes**“ tritt ziemlich versteckt erst auf in [RI-II/1, §35, S.30]! Warum erwähnt er seine kurze Definition nicht gleich in §14??
 - DEF „**Ganzes**“ - Zitat aus [RI-II/1, §35, S.30]: >> **Ein "Ganzes" im strengen Sinne ist nur das, was sich mittels einer realen Tätigkeit³⁴ in effektive, für sich bestehende Teile³⁵ auseinanderlegen lässt, so dass es, sobald es der Teilung unterliegt, realiter zu sein aufhört und an seiner Stelle eine Mehrheit von anderen "**Ganzen**" – eben den bereits ausgeschiedenen Teilen – entsteht <<.**
 - In [RI-II/1, an versch. Stellen] tritt „**Ganzes**“ u.a. als ein „**individueller Gegenstand**“ H auf, und die Gegenstände, die in bezug auf H untersucht werden, sind die **Eigenschaften** von H.
 - In [RI-II/1, §43] tritt „**Ganzes**“ u.a. als ein sog. „Gegenstand höherer Ordnung“ [CL: Menge] H auf und die Gegenstände, die in Bezug auf H untersucht werden, sind die Elemente der Menge H

Existenziale Momente (22b) – zu D u. C



- Wir beginnen mit dem existenzialen Moment **d** des Parameters D; es ist das unproblematischste. Gemäß [D.Satz3] formalisieren wir:

Def.D.1. Die **D-Relation**: $D(g, g')$: \Leftrightarrow „g erfordert g' für seinen Fortbestand“

- [CL]: Plausibelerweise interpretiere ich die D-Relation so, dass $D(g, g)$ für alle g zutreffe (d.h. d sei $D(,)$ reflexiv).
- Im Falle $g' \neq g$ sagt RI für die D-Relation $D(g, g')$ auch oft: „g ist von g' seinsabhängig“ bzw. innerhalb eines „**Ganzen**“: „g ist in Bezug auf g' seinsunselbständig“.

Existenziale Momente (23) – zu D u. C



- Def.D.2. $d(g) : \Leftrightarrow \forall g' : [g' \neq g \Rightarrow \neg D(g, g')]$; dazu äquivalent:
 $\Leftrightarrow \forall g' : [D(g, g') \Rightarrow g' = g] \Leftrightarrow \forall g' : [\neg D(g, g') \vee g' = g]$
 $: \Leftrightarrow$ "g ist **seinsunabhängig**"
- Logische Abhängigkeit zwischen A und D (?):
 - RI schließt in [RI-I, §16, S.124] für jede Gegenständlichkeit g die Möglichkeit $a^*(g) \wedge d(g)$ **ohne Kommentar** aus. Das würde (unter der Voraussetzung $sf(g)$) heißen: $d(g) \Rightarrow a(g)$ für alle g.
 - [CL]: Meine Argumentation: Wenn g seinsunabhängig ist, hängt es insbes. auch bezüglich $SF(g)$ von keinem anderen g' ab, also müsste ($sf(g)$ vorausgesetzt) „ $SF(g)$ in g' “ zutreffen, und das bedeutet $a(g)$: „g seinsautonom“.
 - Wir gehen daher mit RI jetzt davon aus, dass $\forall g : d(g) \Rightarrow a(g)$ zutreffe, dass also eine seinsunabhängige Gegenständlichkeit *per se* auch seinsautonom sei. &&&C, D Zusammenfassung
- Folgerung aus Def.D.2: $\neg d(g) \Leftrightarrow \exists g' : [D(g, g') \wedge g' \neq g]$

Existenziale Momente (24) – zu D u. C



- [CL]: Die Aussageform $d^*(g)$ zum „entgegengesetzten“ Moment, d^* : „seinsabhängig“, definiert RI nicht einfach als die Verneinung von $d(g)$, sondern sie ist eine merkwürdige Festsetzung, die erst nach Formalisierung des Existentialparameters C verständlich wird.
- RI setzt für das Zutreffen von $d(g)$ nämlich voraus, dass g auch „seinsselbständig“ (siehe gleich) sei.
- [CL]: Diese Voraussetzung ist jedoch *nicht nötig*, denn sie ergibt sich (wie wir gleich sehen werden) aus Def.D u. Def.C von selbst.
- Formalisierung des Existentialparameters C:
 - Von den hier in Frage kommenden Gegenständlichkeiten g , g' , ... wird *vorausgesetzt*, dass sie „in der Einheit eines gewissen „**Ganzen**“ **H** zu betrachten seien.

Existenziale Momente (25) – zu D u. C



- [CL]: Mit **H** kann wohl nur ebenso eine „Gegenständlichkeit“ im Grundbereich **G** gemeint sein – welcher Art aber?
- Erst aus späteren Kapiteln ersieht man,
 - z.B. in [RI-II/1, §43], dass **H** z.B. ein sog. „individueller Gegenstand“ sein kann, und mit den g, g', \dots dann gewisse „Eigenschaften“ von **H** gemeint sind.
 - Weiteres Beispiel: In [RI-I, §30, S.244] bezeichnet RI z.B. „Lebewesen“ als „**Ganze**“, wogegen man bei „toten Dingen“ nicht von „**Ganzen**“ sprechen könne. g, g' wären dann wieder „Eigenschaften“.
 - Oder in [RI-II/1, §43], dass **H** z.B. ein „Gegenstand höherer Ordnung“ sein kann, und die g, g', \dots „Gegenstände“ seien, die zu **H** gehören.
[CL: Als Mathematiker würde ich sagen, **H** sei in diesem Fall eine Teilmenge von **G** oder eine Menge von Teilmengen von **G**, wobei die g, g', \dots dann als Elemente von **H** aufzufassen wären.]

Existenziale Momente (26a) – zu D u. C



- Def.C.1: $\text{in}(g, H) : \Leftrightarrow$ „g ist in H“ (dieses „...ist in...“ kann als „...ist Eigenschaft von...“ oder auch als „...ist Element von...“ oder auch als „...ist gleich...“ aufgefasst werden, je nachdem welcher Art die Gegenständlichkeit **H** sei.)
- Für die folgenden Definitionen sei ein gewisses „Ganzes“ **H** festgehalten und für g stets **in(g,H)** vorausgesetzt.

Def.C.2, die **C-Relation**: $C(g, g') : \Leftrightarrow [\text{in}(g', H) \wedge D(g, g')]$

Wegen $\forall g: D(g, g)$ gilt daher auch: $\forall g: C(g, g)$.

RI sagt (im Fall $g' \neq g$) für $C(g, g')$ auch: „g ist bezügl. g' seins**unselbständig**“

Def.C.3: $c(g) : \Leftrightarrow \neg \exists g' : [g' \neq g \wedge C(g, g')]$ äquivalent dazu: $\forall g' : [C(g, g') \Rightarrow g' = g]$
: \Leftrightarrow „g ist **seins**selbständig****“ ;

Def.C.3*: $c^*(g) : \Leftrightarrow \neg c(g) : \Leftrightarrow$ „g ist **seins**unselbständig****“. $c^*(g)$ ist also die logische Verneinung von $c(g)$ (bei festgehaltenem **H** und **in(g,H)**).

- [CL: RI aber bringt in [RI-I, S.116-120] *einige Konfusion* in diese Begriffe, weil er sprachlich nicht klar zwischen „ $C(g, g')$ “ und „ $c^*(g)$ “ unterscheidet – **und** zugleich schon verschiedene Fälle für $C(g, g')$ aufzählt.]

Existenziale Momente (26b) – zu D u. C



- **Beispiel:** Ein Gegenstand H (Ganzes) sei **rot** (rH), also ist H (notwendigerweise) **farbig** (fH). Also $C(r,f)$, dh. **r** ist in H **seinsunselbständig** (in Bezug auf **f**).
- Folgerung: Aus Def.D.2 und Def.C.3 sieht man sofort:
 $d(g) \Rightarrow c(g)$, bzw. $c^*(g) \Rightarrow \neg d(g)$; d.h.: jedes **seinsunabhängige** g ist *per se* auch **seinselbständig**, aber: jedes **seinsunselbständige** g ist **nicht-seinsunabhängig**.
- Wie nun definiert RI das zu d „entgegengesetzte“ existenziale Moment d^* ?
- Er definiert d^* nur für Gegenständlichkeiten g , die „in der Einheit eines **Ganzen**“ H zu betrachten und dort **seinselbständig** sind:

Existenziale Momente (27a) – zu D u. C



Def.D.3: Voraussetzung: $\mathbf{in(g,H)}$ treffe zu:

$d^*(g) : \Leftrightarrow c(g) \wedge \exists h : [\neg \mathbf{in}(h,H) \wedge D(g,h)] : \Leftrightarrow$ „g seinsabhängig“

- Mit dieser Definition bekommen wir insbesondere $\forall g : d^*(g) \Rightarrow c(g)$
- [CL]: Wegen [D.Satz2] in der Definition zu D ist die Aussage „ $\mathbf{in}(g,H)$ “ hier wohl so zu deuten, dass g *gleich* dem „Ganzen“ H sei, und dass h ein anderes „Ganzes“ H' bezeichne (?).
- Verneinung ergibt: $\neg d^*(g) \Leftrightarrow c^*(g) \vee \forall h : [\neg \mathbf{in}(h,H) \Rightarrow \neg D(g,h)]$, d.h.:
 - für ein **nicht**-seinsabhängiges g (in H) gilt: es ist seinsunselbständig, oder g braucht die h außerhalb H nicht zu seinem Fortbestand. Das sind zwei Fälle:
 - 1. Entweder: Es trifft zu, dass g seins**un**selbständig sei: $c^*(g)$.
 - 2. Oder: g ist seins**sel**bständig in H: $c(g)$. Dann muss der 2.Term zutreffen; der besagt, dass g auch die h außerhalb H nicht erfordert. Das aber heißt, dass g seins**un**abhängig ist: $d(g)$.

Existenziale Momente (27b) – zu D u.C



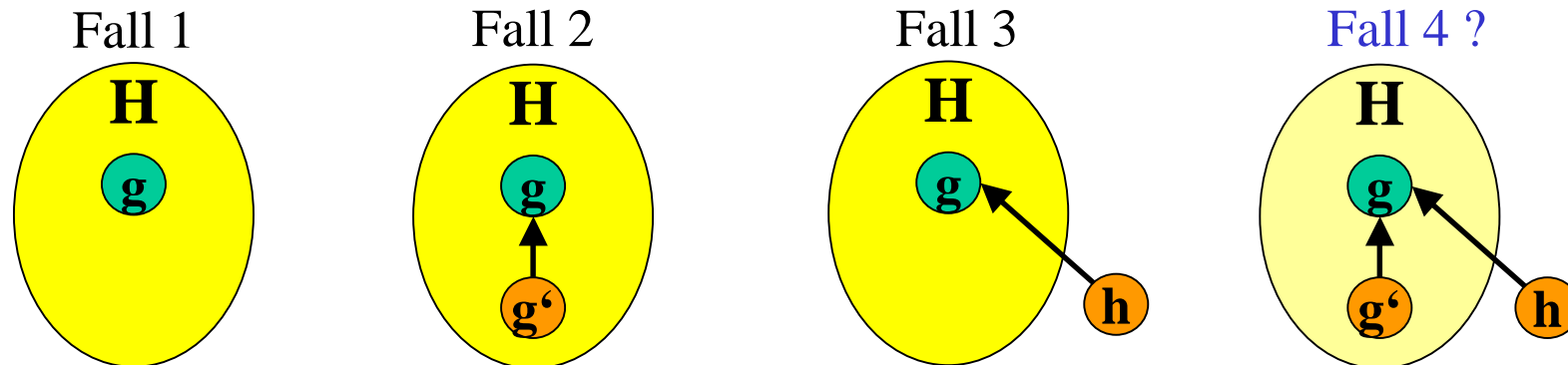
- Wir haben also:
 $\neg d^*(g) \Leftrightarrow c^*(g) \vee d(g)$ bzw. $d^*(g) \Leftrightarrow c(g) \wedge \neg d(g)$ und damit:
 $d^*(g) \Rightarrow \neg d(g)$ bzw. $d(g) \Rightarrow \neg d^*(g)$,
aber die Umkehrschlüsse gelten **nicht**.
- RI versucht in [RI-I, S.122] ein paar Beispiele für „seinsabhängig“ zu geben und führt dazu Relationen an wie z.B.
 - „Vater – Sohn“; „Gemahl – Gemahlin“,
 - wobei er nicht sagt, wer dabei seinsabhängig von wem sein soll.
- Er merkt gleich, dass diese Beispiele ziemlich unpassend sind: Er sagt es sei schwer, konkrete Beispiele für ‚notwendig-seinsabhängig‘ zu geben; das bedürfe „umfang-reicher Untersuchungen“, die er hier nicht durchführen könne.

Existenziale Momente (28) – zu D u. C



- [CL: Mir erscheinen die Beispiele sogar hanebüchen, denn z.B. „Gemahl – Gemahlin“ ist nichts anderes als eine **temporäre** binäre Relation zwischen menschl. Individuen, also, wie RI es nennt, zwischen „seinsautonomen individuellen Gegenständen“, und hat m.E. nichts mit *deren* „konstitutiver Natur“ oder gar „Wesen“ zu tun, wie RI meint. **RI's Fehler:** Er unterscheidet nicht
 - (a) zwischen Relation und Trägerpaar bzw.
 - (b) zwischen Begriff „Vater“, „Gemahl“ etc... und Begriff „menschl. Individuum“]
- [CL: Wenn immer RI Beispiele anzugeben versucht – das tut er ziemlich selten – wird einem die ganze „Windigkeit“ seiner „Ontologie“ bewusst.]
- [CL:] **Letzte Frage:** Warum schließt RI durch seine verquickte Definition den Fall aus, dass ein innerhalb eines „Ganzen“ H seinsunselbständiges g auch noch abhängig von einem h außerhalb H sein könnte???

Existenziale Momente (29) – zu D u. C



Zusammenfassung über die Existentialparameter D und C:

Voraussetzung: g sei „in der Einheit des **Ganzen H**“ (kurz: „ g in H “).

(Bsp: H ein bestimmter individueller Gegenstand, g ein „Bestandteil“ von H)

Fall 1: Es gibt überhaupt kein g' ($\neq g$) mit $D(g, g')$

$\Leftrightarrow d(g)$: „ g **seinsunabhängig**“; und damit auch $\Rightarrow c(g)$: „ g **seinselbständig**“

Fall 2: Es gibt g' ($\neq g$) in H mit $C(g, g')$ $\Leftrightarrow c^*(g)$: „ g **seinsunselbständig**“

Fall 3: Es gibt h außerhalb H mit $D(g, h)$ aber kein g' ($\neq g$) in H mit $C(g, g')$

$\Leftrightarrow d^*(g)$: „ g **seinsabhängig**“; aber damit auch $\Rightarrow c(g)$: „ g **seinselbständig**“

Fall 4: Es gibt sowohl g' ($\neq g$) in H mit $C(g, g')$ als auch h außerh. H mit $D(g, h)$

[CL]: Dieser Fall wird von RI **nicht** in Erwägung gezogen, ja sogar „**verboten**“! **Warum?** Weil nach RIs Def. jedes g nur *entweder* s-unselbständig *oder* s-abhängig sein soll, aber *nicht beides*. g könnte in diesem Fall (gemäß RIs Def.) natürlich weder „s-selbunabhängig“ noch „s-abhängig“ heißen! Damit schließt RI wieder eine Möglichkeit aus, die ihm nicht ins Konzept passt. **→ Fort.s Teil 4**